matik aussagt und im kirchlichen Ra'um seinesgleichen sucht.

Bonn

Horst Herrmann

LITURGIK

AUBRY ANDRÉ, Ist die Zeit der Liturgie vorbei? (116.) Grünewald, Mainz 1969. Kart., lam. DM 9.80.

Die Frage nach der Liturgiefähigkeit des heutigen Menschen und nach der legitimen Möglichkeit christlichen Gottesdienstes überhaupt wird heute allenthalben gestellt. Die übersetzte und zum Gegenwartsmenschen hin geöffnete neue Liturgie hat diesen Fragen besondere Dringlichkeit gegeben. Vf., Mitglied der französischen Liturgiekommission, geht von den praktischen Erfahrungen aus, die er im lehrenden Umgang mit Seelsorgern und Laien gemacht hat, hinterfragt aber diese Erfahrungen von der Theologie, Kultgeschichte und Psychologie des Gegenwartsmenschen her und versucht, zu einer tragfähigen "theoria" vor aller Praxis zu gelangen. Hier und in ähnlichen Untersuchungen zeichnet sich allmählich ein Grundbestand von Desideraten sowohl an die Pastoral wie an die Ritenreform selbst ab. Ha'uptanliegen der Pastoral muß wie zu allen Zeiten die Belebung und Stärkung des Glaubens als der unerlässlichen Voraussetzung allen rituellen Gottesdienstes bleiben. Ferner die Einbergung der Liturgie in ein waches Kirchenbewußtsein. Ein isoliertes Herumoperieren an den Riten führt zu nichts. Allerdings müssen sie in angemessener Weise auch wirklich das Bewußtsein der Gegenwart artikulieren. "Ziel dieses Buches ist es, zur Erneuerung der liturgischen Praxis beizutragen; die Liturgie soll Werk und Tun des "weltzugewandten Volkes Gottes" werden. Ich möchte hoffen, daß dann Theologie und Seelsorge die Liturgie nicht länger in der Isolierung belassen, der sie jetzt anheimgefallen ist" (16).

Es ist ein Verdienst des Vfs., daß er zu den Bestimmungen des Liturgiedekretes immer wieder die Kirchenkonstution "Lumen gentium" und auch das Pastoraldekret "Gaudium et spes" beizieht. Im Dreiklang dieser Konzilsdokumente, in der Synopse Liturgie-Kirche-Welt, die schon das ganze Konzil beherrschte, sieht er den naturgegebenen und allgemeingültigen Rahmen der Liturgiereform und beschreibt sie in den drei Kapiteln: Kult oder Liturgie; Ritus und Leben; Liturgie heute. Man sollte das Buch lesen und die vielen Anregungen bedenken. Sie werden nicht allesamt stets und überall gangbar sein; die geschichtlich gewordenen Seelsorgemethoden und -verhältnisse sind in Frankreich anders als in Österreich und wieder ganz anders als im ehedem extrem konservativen Holland. Patentrezepte vermag in dieser Zeit niemand zu geben. Kluge Einsichten brauchen wir aber stets.

NUSSBAUM OTTO, Die Handkommunion. (64.) Bachem, Köln 1969, Kart., lam. DM 2.50. Das schöne Bändchen des historisch kenntnisreichen Bonner Liturgikers kann bei der Einführung der Handkommunion außerordentlich gute Dienste tun. Denn was von Vielen innerhalb des Kirchenvolkes als willkürliche Neuerung oder gar als Minderung der Ehrfurcht vor der Eucharistie empfunden werden könnte, ist bekanntlich ältester kirchlicher Brauch bis zur karolingischen Zeit hin. In einem 1. Teil bringt N. die Zeugen der Frühzeit für die Handkommunion. Mit immerhin 130 Belegstellen in den Anmerkungen! Schon allein die Quantität solcher Bezeugungen müßte die Bestreiter der Handkommunion hellhörig machen. Der 2. Teil zeigt dann den Übergang der Spendung der Kommunion auf die Zunge. Ursachen waren einmal die Furcht vor Verunehrung der Eucharistie oder ihre Mitnahme nach Hause zu abergläubischen Zwecken, dann auch der Wandel von der gebrochenen Brotform zu münzengroßen ungesäuerten Hostien, die sich zur Zungenkommunion besonders eigneten. Ferner auch eine zunehmende Klerikalisierung, d. h. besondere Bevorrechtigung der Amtsträger, was etwa durch die gerade in karolingischer Zeit mit Rückgriff aufs AT aufkommende Handsalbung des Weiheritus gefördert wurde: nur die geweihte und gesalbte Hand darf die heilige Species berühren! Besonders wichtig scheint mir auch der Hinweis auf die Krankenkommunion (26), die ja auch in Zeiten der Abnahme der Kommunionhäufigkeit stets als etwas Selbstverständliches in Übung blieb. Als dann das IV. Laterankonzil 1215 die jährliche Pflichtkommunion einschärfte, wurden vielfach Elemente der Viaticumsspendung (Confiteor, erneuerter Zeigegestus mit dreimaligem Domine non sum dignus etc.) einfach an die Priesterkommunion angehängt, Riten, die erst in jüngster Zeit als unnötige Verdoppelung ausgeschieden sind. Ich nehme an, daß gerade von der Spendung der Wegzehrung an im Bett Liegende und Sterbende her sich der Brauch der Zungenkommunion besonders durchsetzte oder verfestigte. Die im 3. und 4. Teil (Erneute Zulassung der Handkommunion und Allgemeine Normen zur Durchführung) angeführten Fakten und Überlegungen sind sakramentenpastoral klug und abgewogen und damit geeignet, abseits aller ideologischen Verabsolutierungen und Einseitigkeiten eine vernünftige Praxis her-beizuführen. Ein kluges und nützliches Büchlein, das die Seelsorger und Praktiker lesen sollten, ehe sie zur Handkommunion übergehen. Es wird sonst - zum Schaden der Liturgischen Erneuerung - manches Porzellan völlig unnötig zerschlagen. Es geht